

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Januar 1866.

1. Militärconvention mit den Staaten der Oldenburg-Hanseatischen Brigade.

Aus den früheren Verhandlungen ist es bekannt, daß die zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und den freien Hansestädten am 6. Januar 1834 geschlossene Brigadeconvention in Folge einer Kündigung Seitens der Schwesterstädte am 30. April 1851 aufgelöst, indeß durch eine unter denselben Staaten am 28. Februar 1855 getroffene Uebereinkunft wenigstens für den Kriegsfall einigermaßen ersetzt wurde. Letztere Convention ist nun von Oldenburg den Hansestädten gekündigt, in jüngster Zeit aber deren Erneuerung mit einigen Modificationen in Antrag gebracht, welche den diesseitigen Interessen entsprechen. Die desfalligen Verhandlungen haben in jüngster Zeit zum Abschluß eines neuen Vertrags geführt, welcher von Bevollmächtigten der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und der Senate von Lübeck und Bremen, unter Offenhaltung des Beitritts Hamburgs, am 29. vorigen Monats vorbehaltlich der Ratification vollzogen ist.

Da Bremen bei diesem Vertrage direct weniger theilhaftig ist, indem für das diesseitige Verhältniß zu Oldenburg kraft der 1851, 1855 und wiederum bei dieser Gelegenheit abgeschlossenen Separatverträge die Brigadeconvention von 1834, soweit sie nicht ausdrücklich modificirt wurde, stets in voller Geltung geblieben ist, so erschien der Beitritt zu diesem neuen Vertrage um so unbedenklicher, als es Bremen nur genehm sein kann, wenn die Verhältnisse der Oldenburg-Hanseatischen Brigade auch den Schwesterstädten gegenüber geordnet werden.

Indem der Senat somit der Bürgerschaft diesen Vertrag vom 29. December 1865 und den gleichzeitigen Separatvertrag mit Oldenburg anbei zu ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung mittheilt, sieht er einer desfalligen Erklärung entgegen.

2. Stempelabgabe von Connossementen.

Die Deputation wegen Revision der jährlichen Steuern hat den ihr aufgetragenen Bericht über die Frage der Stempelpflichtigkeit der Connossemente abgestattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Januar 1866.

Da die Erneuerung einer förmlichen Brigade-Convention an Stelle der am 6. Januar 1834 zwischen dem Großherzogthum Oldenburg einerseits und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg andererseits sammt Zusatzacten vom 6. Januar 1834 und 15. November 1842 abgeschlossenen, jedoch am 30. April 1851 aufgelösten Convention zur Zeit auf Schwierigkeiten gestoßen ist, der zwischen den genannten Staaten zu Hamburg am 28. Februar 1855 abgeschlossene, in einigen Punkten einer zweckmäßigen Ergänzung bedürftige Vertrag über die Brigade-Verbindung ihrer Contingente aber in Folge der von Oldenburg geschehenen Kündigung mit dem 31. December 1865 sein Ende erreichen wird, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten und zwar

von Seiten des Großherzogthums Oldenburg:

der Oberintendant Friedrich Heinrich Wilhelm Meinardus;

von Seiten der freien und Hansestadt Lübeck;
 der Syndicus Dr. Peter Ludwig Elder;
 von Seiten der freien und Hansestadt Bremen:
 der Senator Dr. Hermann Heinrich Lampe;

unter Offenhaltung des künftigen Beitritts auch der freien und Hansestadt Hamburg nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, salva ratificatione ihrer hohen Regierungen übereingekommen die Bestimmungen des Vertrags vom 28. Februar 1855 mit den nachfolgenden Modificationen bis weiter vom 1. Januar 1866 an auch künftig gelten zu lassen:

1) Aus der nach Art. 5 des Vertrags vom 28. Februar 1855 von den freien Städten an Oldenburg für die Vereithaltung des Brigadestabes (Art. 3) zu leistenden Entschädigung hat Oldenburg unter anderen zu bestreiten: die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung festzusetzenden Functionszulagen an den Brigade-Commandeur und das betreffende Personal des Stabes für die im gemeinschaftlichen Brigadendienst zu übernehmenden Dienstleistungen; die Kosten der Inspectionsreisen nach den drei freien Städten; die Kosten der Militärschule, abgesehen von der Besoldung und Verpflegung der Hanseatischen Schüler; die Kosten von Generalstabsreisen; die Bureauunkosten; die Kosten der laufenden Unterhaltung des gemeinschaftlich angeschafften Materials für Brückentrain, abgesehen von etwaigen zu vereinbarenden Neubeschaffungen; endlich die Entschädigung für Mehrausgaben hinsichtlich des Marsches und Transports der Truppen zu dem Ort einer Brigaderversammlung und in ihre Garnisonen zurück, nach Maßgabe der Marschstage und Ausrückungsstärken der verschiedenen Contingente. Der Betrag dieser Entschädigung soll nach dem Verhältniß ermittelt werden, welches bei der zuletzt im Jahre 1857 stattgehabten Brigaderversammlung der desfallsigen Berechnung als Grundlage gedient hat

2) Der Brigade-Commandeur bekleidet in der Regel den Rang eines Generalmajors und wird von allen Staaten der Brigade nach gegenseitiger Besprechung und Uebereinkunft ernannt.

3) Eine Entlassung des Brigade-Commandeurs, aus was immer für Ursachen, kann nur nach getroffener Rücksprache und Uebereinkunft von allen Staaten gemeinschaftlich geschehen. Wird die Stelle erledigt, so übernimmt der älteste Stabsofficier der Brigade dieselbe interimistisch.

4) Den drei freien Städten steht das Recht zu, zwei Officiere ihrer Contingente (Lieutenants oder Hauptleute) und zwar einen von Lübeck oder Bremen und einen zweiten von Hamburg in Oldenburg beim Brigadestabe commandirt zu halten, um daselbst als Lehrer an der Militärschule oder in anderen Zweigen der militairischen Thätigkeit nach Anweisung des Brigade-Commandeurs Verwendung zu finden. Die Officiere sollen in diesem Commando in der Regel alle zwei Jahre abgelöst werden, während desselben in ihrer bisherigen etatsmäßigen Stellung verbleiben, bei einer Mobilmachung oder bei größeren Uebungen in dieselbe zurücktreten und können überhaupt jederzeit zurückcommandirt werden. Oldenburg übernimmt die Dotirung zc. dieser Officiere mit einer Zulage von je 20 Thalern Courant monatlich, sowie mit je zwei Bourage-Rationen in natura oder in Gelde.

5) Obgleich die für den Fall einer Mobilmachung der Brigade in dem Vertrage von 1855 getroffenen Bestimmungen in manchen Punkten nicht mehr mit den Bundesvorschriften bezw. den zur Corps- und Divisionsacte vereinbarten Aenderungen in Uebereinstimmung sind, so muß doch für den Augenblick von einer Ergänzung und Berichtigung derselben abgesehen werden; nur wird schon jetzt mit Beziehung auf die Art. 3, 5 und 6 des Vertrags von 1855 ausgesprochen, daß die beiden Brigadeadjutanten, von welchen der eine nebst seinem Pferde zc. von Oldenburg, der andere von den freien Städten zu stellen ist, in so fern zum gemeinschaftlichen Stabe nicht zu rechnen sind, als die Kosten ihrer Mobilmachung, Unterhaltung zc. von den Staaten getragen werden sollen, welche sie gestellt haben.

So geschehen zu Hannover, den 29. December Achtzehnhundert Fünf und Sechzig.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Weinardus.** (gez.) **Elder.**
 (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Anlage II
 zur Revision des Entwurfs
 vom 5. Januar 1866

St. P.
 zwischen den Commisariats
 und d.

Die am heutigen Tage
 eingelangte von Oldenburg
 betreffend des Beitritts der
 ff. neuen der Bestimmungen
 Beziehung ihrer Contingente
 abgetheilten Contingente, n.
 21. December 1865 gefällige
 1. Januar 1866 an nach
 ob durch diesen neuen Vertrag
 und der freien Hansestadt
 oder abgeändert zu betrachten
 des die Bestimmungen
 und hinsichtlich Contingente
 den 11. Januar 1866 mit
 vom 11. November 1862
 Bremer geschlossenen Ueberein-
 kunft, der 28. Februar 1855
 Oldenburg und Bremen be-
 tr. militair. Union, Lübeck
 Oldenburg, der 28. Februar 1855
 fassen lag und der gleichge-
 bracht — soweit die Befrei-
 richter vollständig ausgeho-
 haben und durch die beigefü-
 gten ist.

Der gegenwärtige Entwurf
 enthält das abgetheilte
 zwischen den beiderseitigen
 Es ist daher zu erwarten
 Ergebnis

Anlage III
 zur Revision des Entwurfs
 vom 1. Januar 1866

der Revision zur Revision
 Gemein

Der Revision ist der Entwurf
 am Freitag den 1. Januar 1866

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 5. Januar 1866.

S e p a r a t - V e r t r a g

zwischen den Commissarien der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung
und der freien Hansestadt Bremen.

Da am heutigen Tage von Commissarien Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und der hohen Senate von Lübeck und Bremen unter Offenhaltung des Beitritts des hohen Senats von Hamburg ein Vertrag abgeschlossen ist, wonach die Bestimmungen der von Oldenburg und den Hansestädten über die Verbindung ihrer Contingente zu einer Brigade zu Hamburg am 28. Februar 1855 abgeschlossenen Convention, welche Seitens der Oldenburgischen Regierung auf den 31. December 1865 gekündigt ist, mit verschiedenen Modificationen bis weiter vom 1. Januar 1866 an auch künftig gelten sollen, so haben zur Beseitigung aller Zweifel, ob durch diesen neuen Vertragsabschluß die zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen bestehenden Militärconventionen als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten seien, die beiderseitigen Commissarien sich dahin geeinigt, daß die Bestimmungen der Convention wegen Verbindung der Oldenburgischen und Hanseatischen Contingente zu einer gemeinschaftlichen Brigade d. d. Oldenburg, den 6. Januar 1834 nebst Zusatzacte von demselben Tage und der zweiten Zusatzacte vom 15. November 1842, ferner die Bestimmungen der zwischen Oldenburg und Bremen geschlossenen Conventionen d. d. Oldenburg, den 25. April 1851 und d. d. Hamburg, den 28. Februar 1855 wegen Fortdauer der zwischen den Contingenten Oldenburgs und Bremens bestehenden Verbindung, sowie endlich die Bestimmungen des zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen wegen Vertretung der Artilleriequote Lübecks und der Artillerie- und Reiterquote Bremens abgeschlossenen Vertrags d. d. Oldenburg, den 26. Februar 1861 sammt Zusatzacte und Schlußprotokoll von demselben Tage und des gleichzeitigen Separat-Vertrags zwischen Oldenburg und Bremen — soweit die Bestimmungen dieser verschiedenen Verträge nicht ausdrücklich aufgehoben oder modificirt sind, in voller Kraft bleiben und durch die heutige neue Vereinbarung nicht aufgehoben oder alterirt werden sollen.

Der gegenwärtige Separatvertrag soll als eine Erläuterung der unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Militärconvention angesehen und in gleicher Frist mit dieser von den beiderseitigen hohen Regierungen ratificirt werden.

So geschehen zu Hannover, den 29. December Achtzehnhundert Fünf und Sechzig.

(gez.) **Lampe.**
(L. S.)

(gez.) **Meinardus.**
(L. S.)

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 5. Januar 1866.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision der Steuern, die Stempelabgabe von
Connossementen betreffend.

Der Deputation ist der Auftrag ertheilt worden, über die Frage, ob Connossemente künftig von der Stempelabgabe zu befreien seien, in Berathung zu treten und

einen eingehenden Bericht zu erstatten, weil in der Mitte der Bürgerschaft Bedenken gegen die Stempelpflichtigkeit dieser Urkunden laut geworden seien.

Die Aeußerung dieser Bedenken ist zunächst dadurch veranlaßt worden, daß die Deputation in ihrem Berichte vom 10. November 1865 vorgeschlagen hatte, unter den Beispielen der stempelpflichtigen Urkunden »Connossemente« ausdrücklich namhaft zu machen, um das Publikum darauf hinzuweisen, daß es gesetzwidrig sei, Connossemente ungestempelt zu lassen. Dieser Vorschlag ist von einigen Seiten so aufgefaßt worden, als ob die Deputation eine neue Besteuerung bisher abgabenfreier Papiere beabsichtigt habe, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche die Stempelfreiheit der Connossemente als gesetzlich schon bestehend nachzuweisen suchten.

Eine solche Absicht hat der Deputation völlig fern gelegen. Sie hat weder bezweifelt, noch auch nach dem völlig klaren Wortlaut des Gesetzes bezweifeln können, daß Connossemente ebenso gut wie alle anderen, nicht ausdrücklich ausgenommenen Privaturkunden, welche Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen bestimmt sind, auf gestempeltem Papier geschrieben werden müssen. Der Umstand, daß ein großer Theil des Publikums dieser Verpflichtung sich zu entziehen pflegt, kann augenscheinlich die Gültigkeit der gesetzlichen Vorschrift selbst nicht aufheben, und wenn der Natur der Sache nach Contraventionen in dieser Beziehung nur äußerst selten zur Kunde der Behörden und zur Bestrafung gelangen, so ändert dies doch nichts an der rechtlichen Sachlage. So viel der Deputation bekannt geworden, ist ein anderer Grund die gesetzliche Stempelpflichtigkeit der Connossemente anzuzweifeln, nicht geltend gemacht worden. Denn wenn man aus dem Vorgange des Jahres 1807, wo die Bürgerschaft einen Antrag auf Besteuerung der Connossemente ablehnte, Folgerungen für die Auslegung der jetzigen Gesetzgebung ableiten will, so ist es nicht schwer nachzuweisen, daß dieser Vorgang weit mehr für, als gegen die Stempelpflicht der Connossemente spricht. Die jetzige Gesetzgebung stammt bekanntlich im Wesentlichen aus dem Jahre 1814; sie ist von der nämlichen Bürgerschaft genehmigt worden, welche sieben Jahre früher eine Abgabe von Connossementen nicht gewollt hatte, und es ist gewiß anzunehmen, daß diese über die Actenlage sehr gut orientirte Versammlung die Connossemente von der Stempelpflicht ausdrücklich ausgenommen haben würde, wenn solches ihre Absicht gewesen wäre, als sie für alle Privaturkunden die Stempelung erforderlich erklärte. Damals nämlich wurde der Papierstempel für alle und jede gerichtliche und außergerichtliche Urkunden eingeführt und keine andere Ausnahme als die der Quittungen über Summen unter zehn Thalern zugelassen, indem es hieß:

»alle und jede öffentliche und Privaturkunden, Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Entschuldigungen, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzurufen.«

Erst sehr viel später wurden Quittungen über mehr als zehn Thaler und die Schlussettel der Mäkler ausgenommen, und das Nämliche hätte hinsichtlich der Connossemente geschehen müssen, wenn die Befreiung auf sie sich hätte erstrecken sollen.

Weit entfernt also, eine Gesetzesänderung zu beabsichtigen, wünschte die Deputation, indem sie die Namhaftmachung der Connossemente anheimgab, lediglich eine bessere Einschärfung des bestehenden Gesetzes. Hierzu sah sie sich veranlaßt durch eine aus der Mitte der Bürgerschaft hervorgegangene Anregung, in Folge deren sie angewiesen wurde, über die Erweiterung des Gebrauchs des Stempelpapiers zu berichten. Demgemäß konnte die Deputation gar nicht umhin, hervorzuheben, daß zwar die Vorschriften des Gesetzes in dieser Beziehung weit genug gingen, daß aber erfahrungsmäßig die Beachtung dieser Vorschriften sehr viel zu wünschen übrig lasse, mithin es zweckmäßig sei, an die fortdauernde Gültigkeit der Letzteren nachdrücklich zu erinnern. Es ist notorisch, daß zwar die unter Gewährschaft des Eides gestellten Vorschriften über Wechsel- und Versicherungsstempel im Allgemeinen gewissenhaft befolgt, daß aber solche Privaturkunden, welche gewöhnlich nicht in die Oeffentlichkeit treten und nicht durch die Hände der Notare, Sachführer, Gerichtsboten und sonstiger beeidigter Personen gehen, nur selten zur Stempelung vorgelegt oder auf Stempelpapier geschrieben werden. Diese mit den Bremischen Gewohnheiten in Widerspruch stehende Erscheinung läßt sich daraus erklären, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers dem Publikum

weniger bekannt geworden und die Behörden selten in der Lage sind, von der Unterlassung der Stempelung bei Urkunden der eben erwähnten Art Notiz zu nehmen. In manchen Fällen wird auch wohl die Stempelung deshalb unterbleiben, weil die Geschäftsleute einen Vorrath von Stempelpapier und von gestempelten Formularen für gewöhnliche Verkehrsverhältnisse nicht zur Hand zu haben pflegen, und deshalb ihnen die Beachtung des Gesetzes lästig und unbequem erscheint. Es würde ein Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, daß es nur oder vorzugsweise Connossemente seien, bei denen diese Gesetzeswidrigkeit sich eingeschlichen habe; in dem nämlichen Falle befinden sich vielmehr eine Menge sonstiger Privaturkunden, als Scheine über Darlehen und Vorschüsse über kleinere Lieferungen, über Depositen mit Rückzahlungsverpflichtung und Zusicherungen aller Art. In früheren Zeiten galt dasselbe von Meierbriefen und Obligationen, sowie von Zusicherungsscheinen über zu liefernde Handfesten bis unter Mitwirkung der Notare darin ein Wandel geschafft ward. Noch jetzt bleiben Miethverträge vielfach ungestempelt, obwohl dieselben unzweifelhaft unter das Gesetz fallen, mögen sie nun größere Objecte oder kleinere Landparcelsen von einigen Thalern Pachtwerth betreffen. Schwerlich wird man behaupten wollen, daß alle diese Urkunden durch die mißbräuchliche Unterlassung der Stempelung gesetzliche Stempelfreiheit erlangt haben. Daß gerade bei Connossementen der Uebelstand so allgemein geworden ist, erklärt sich leicht, wenn man erwägt, daß die hier gezeichneten Connossemente, welche sofort ins Ausland gehen oder an den Contoren verwahrt werden, höchst selten einer Behörde zu Gesicht gelangen.

Was nun die an die Deputation verwiesene Frage betrifft, ob es sich empfehle Connossemente von der Stempelpflicht zu befreien, so kann zwar nicht bestritten werden, daß bei kleineren Frachtsendungen die bisherige Stempelabgabe von drei Groten lästig gewesen sein mag und die jetzige Abgabe von sechs Groten zu hoch sein würde. Indessen das Nämliche trifft bei allen Privaturkunden über geringfügige Werthbeträge zu, und es ließe sich nicht rechtfertigen, wollte man bloß aus diesem Grunde zu Gunsten der Connossemente eine Ausnahme machen. Im Allgemeinen wird die Stempelabgabe die Handlungsunkosten der einzelnen Geschäfte nur unerheblich erhöhen. Bei kleinen Versendungen wird der Expéditeur sie zu tragen haben, wie in anderen Fällen, z. B. bei Vermietungen der Vermiether sie tragen muß, da die Abgabe nicht an der Waare, sondern an der Urkunde haftet. Die Deputation vermag sich nicht zu überzeugen, daß diese Besteuerung, wenn sie auf ein Minimum reducirt wird, für das Expeditionsgeschäft im Großen und Ganzen von so erheblichem Nachtheile sei, um eine Befreiung von der Abgabe zu rechtfertigen. Lassen sich auch einzelne Fälle anführen, in denen die letztere unverhältnißmäßig erscheint, so wird doch ein Gleiches bei allen ähnlichen Auslagen zutreffen und die Gesetzgebung wird darauf bei den Connossementen nicht mehr, als sie es bei anderen Verhältnissen thut, Rücksicht nehmen können.

Dagegen ist es wohl zu rechtfertigen, wenn man künftig die vier Connossemente, welche in der Regel über den nämlichen Connossementsvertrag ausgefertigt zu werden pflegen, in Betreff der Abgabe einer einzigen Privaturkunde gleichstellt, oder sie als ein Original mit drei Copien behandelt. Nachdem der niedrigste Stempelsatz von drei auf sechs Grote erhöht worden ist, würde auf diese Weise auf jedes einzelne Connossement eine Abgabe von nur $1\frac{1}{2}$ Groten fallen, welche auch, wenn der Ablader auf Grund der hiesigen Handelsgesetzgebung noch mehr Exemplare verlangen sollte, nicht drücken würde. Die Deputation hält es jedoch aus Gründen der guten Ordnung nicht für zweckmäßig, nur das Original zu stempeln und die Duplicate frei zu lassen; sie schlägt vielmehr vor, daß Formulare für je vier Connossemente mit vier Stempeln gegen Erlegung von sechs Groten versehen, resp. jedesmal vier Connossemente für sechs Grote gestempelt werden. Für ein einzelnes Connossement müßten dann, um den halben Grote zu vermeiden, zwei Grote gerechnet werden. Jede Unbequemlichkeit für die Contore läßt sich einfach dadurch beseitigen, daß das Stempelbureau angewiesen wird, Blancoformulare in beliebigen Mengen zu stempeln, so daß beispielsweise für zehn Thaler ein Vorrath von 480 Formularen im Voraus angeschafft werden kann. Unterzeichnete Connossemente würden noch drei Tage nach der Unterschrift gestempelt, verschriebene Exemplare umgestempelt werden können. Für Rahn-

frachten und kürzere Reisen würde die Zahl der Ausfertigungen sich einschränken lassen und dadurch die Auflage sich ermäßigen.

Würde dieser Vorschlag genehmigt, so stände der hiesige Tarif dem englischen (1 Penny) und dem Lübeckischen (1 Schilling) ziemlich gleich. Denn sowohl in England als in Lübeck und auch sicherem Vernehmen nach in Frankreich und in den Vereinigten Staaten unterliegen Connossemente der Stempelabgabe. — In Hamburg ist dies zwar nicht der Fall, dagegen sind aber dort die kaufmännischen Geschäfte mit anderen, hier nicht bestehenden oder doch hier weit geringeren Stempelsteuern belastet. In Lübeck, wo der Expeditionshandel mit anderen Ostseeplätzen zu concurriren hat, liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Bremen.

Es versteht sich von selbst, daß durch die Annahme dieses Antrages die anheimgegebene Erwähnung der Connossemente überflüssig wird. Auch von der speciellen Ausführung der Manifeste und Chartepartien mag abgesehen werden, da Manifeste unter Umständen nicht stempelpflichtig sein können, die Stempelpflichtigkeit der Chartepartien aber schon jetzt von den Schiffsmäklern gehörig beachtet wird.

Die Deputation beantragt Vorstehendem gemäß zu §. 55 d der Steuerverordnung den Zusatz:

Die Stempelabgabe von Connossementen bis zu einem halben Bogen Stempelformat beträgt nur 1½ Groten für jedes einzelne Formular; indeß wird ein halber Groten stets für voll gerechnet.

Bremen, den 2. Januar 1866.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **A. Schumacher.**